

## Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 3 aufgeführten LRT/Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
<b>Erhaltung und Entwicklung der Gewässer</b>				
3150, 3260, 6430, 91E0, Fließgewässer, Gräben, Stillgewässer, Fischotter, Rotbauchunke, Kammolch, Grüne Keiljungfer	kein Neubau von Ufer- und Sohlenbefestigungen sowie keine Begradigung von Gewässern	wasserrechtliche Entscheidung	untere Wasserbehörde <sup>3</sup>	1, 2, 4, 6
	keine Einleitung von nicht gereinigtem sowie nährstoffreichem Wasser	wasserrechtliche Entscheidung	untere Wasserbehörde <sup>3</sup>	1, 2, 4, 6
3150, 3260, 6430, Fischotter, Fließgewässer, Gräben, Stillgewässer, Rotbauchunke, Kammolch	kein Bau oder keine Rekonstruktion von für die Tierwelt unpassierbaren Uferbefestigungen beziehungsweise wasserbaulichen Anlagen	wasserrechtliche Entscheidung	untere Wasserbehörde <sup>3</sup>	1, 2, 4, 6
	Die Gewässerunterhaltung erfolgt nach einem mit den Naturschutzbehörden einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan oder einer im Rahmen von Gewässerschaun abgestimmten Vorgehensweise.	Gewässerunterhaltungsplan; Gewässerschau	untere Wasserbehörde <sup>3</sup> , Wasser- und Bodenverband <sup>3</sup> , untere Naturschutzbehörde <sup>1</sup>	1, 2, 4, 6
3150, 3260, 6430, Fließ- gewässer, Gräben, Still- gewässer, Fischotter, Rot- bauchunke, Kammolch, Grüne Keiljungfer	Gewässerufer sind bei Beweidung auszuzäunen.	oIB; Rücksprache mit Land- wirt und Landwirtschafts- behörde	Nutzungsberechtigter, Wasser- und Bodenverband, untere Naturschutzbehörde <sup>1</sup>	1,2, 4, 6
	keine Verschlechterung der Gewässerdynamik	wasserrechtliche Entscheidung	untere Wasserbehörde <sup>3</sup>	1, 2, 4, 6
	keine Schädigung der Gewässerufer	Gewässerunterhaltungsplan; Gewässerschau; wasser- rechtliche Entscheidung	untere Wasserbehörde <sup>3</sup> , Wasser- und Bodenverband <sup>3</sup> , untere Naturschutzbehörde <sup>1</sup>	1, 2, 4, 6
Rotbauchunke, Kammolch	Fischbesatz und Stauhaltung im Streckteich erfolgen in Abstimmung mit dem Bewirtschafter.	Vereinbarung	untere Naturschutzbehörde <sup>1</sup> , Teichpächter <sup>6</sup>	2
	Teichpflege nur nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB)	KULAP (ab 2007 AUM)	untere Naturschutzbehörde <sup>1</sup> , Teichpächter <sup>6</sup> , Amt für Landwirtschaft	2
	Beschränkung der Angelfischerei am Koßwiger Teich auf das Süd- und Ostufer Koßwig Flur 1, Flurstück: 217, 221, 222, 223, 224, 227	Pachtvertrag	untere Fischereibehörde <sup>2</sup> , Fischereiausübungs- berechtigter	4
Fischotter	Fangeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist.	Pachtvertrag	untere Fischereibehörde <sup>2</sup> , Fischereiausübungs- berechtigter	1, 2, 4, 6
	keine Angelfischerei im Radius von 50 Metern um Fischotterbaue	§ 42 Abs. 1 Nr. 3, 4 BNatSchG	untere Naturschutzbehörde <sup>1</sup>	1, 2, 4, 6

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
6510, 6430	kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern	Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) 2000 (ab 2007 AUM)	Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter <sup>5</sup>	3
	Düngung in Höhe eines Nährstoffäquivalents des Dunganfalls von max. 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar Grünland	KULAP 2000 (ab 2007 AUM)	Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter <sup>5</sup>	3
	keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	KULAP 2000 (ab 2007 AUM)	Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter <sup>5</sup>	3
	kein Grünlandumbruch oder Neuansaat	§ 32 BbgNatSchG (6430)	Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter <sup>5</sup>	3
<b>Entwicklung und Erhaltung feuchter Hochstaudenfluren</b>				
6430, Grüne Keiljungfer, Rotbauchunke, Kammmolch	Belassen ungenutzter Flächen in einer Breite von 3 Metern zur Uferlinie	Gewässerunterhaltungsplan; Gewässerschau	untere Wasserbehörde <sup>3</sup> , Wasser- und Bodenverband <sup>3</sup>	5
<b>Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern</b>				
9160, 9190, 91E0	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	§ 4 LWaldG, RL GAK	Amt für Forstwirtschaft <sup>4</sup> , Waldbesitzer	7, 8
	Auf der Fläche dürfen nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften eingebracht werden.	§ 4 LWaldG, RL GAK	Amt für Forstwirtschaft <sup>4</sup> , Waldbesitzer	7, 8
	Hydromorphe Böden sowie Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat sind nur bei Frost oder in Trockenperioden zu befahren.	§ 4 LWaldG	Amt für Forstwirtschaft <sup>4</sup> , Waldbesitzer	7, 8
	Förderung der Naturverjüngung durch die Einrichtung von Zäunungen zum Schutz vor Wildverbiss	§ 4 LWaldG, RL GAK	untere Jagdbehörde unter Einbeziehung der Forstbehörde, Jagdpächter	7, 8
	Nutzung erfolgt nur einzelstamm- oder truppweise.	§ 4 LWaldG	Amt für Forstwirtschaft <sup>4</sup> , untere Naturschutzbehörde	7, 8
	Je Hektar werden bis zu fünf Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD > 35 cm und einer Mindesthöhe von 3 Metern nicht genutzt; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser > 65 cm am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand.	§ 4 LWaldG, RL EAGFL	Amt für Forstwirtschaft <sup>4</sup> , Waldbesitzer	7, 8
9160, 9190, 91E0, Heldbock	dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens fünf dauerhaft markierten Altbäumen je Hektar mit einem BHD > 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall	§ 4 LWaldG, RL EAGFL	Amt für Forstwirtschaft <sup>4</sup> , Waldbesitzer	7, 8

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
91E0	bei Beweidung Auszäunung der Gehölze	oIB	Amt für Landwirtschaft <sup>5</sup> , Nutzungsberechtigter	7
Fichtenforsten, Kiefernforsten mit Eichenanteil, Erlenforsten	Waldumwandlung in natürliche Laubbaumgesellschaften	§ 4 LWaldG, RL GAK		9
Rotbauchunke, Kammmolch, Fischotter	kein Durchfahren des Bachlaufes und der Gräben	ofB, § 32 BbgNatSchG	Amt für Forstwirtschaft <sup>4</sup> , Waldbesitzer	6
<b>Erhaltung des Lebensraums des Fischotters</b>				
Fischotter	keine Fallenjagd im Abstand bis zu 300 Metern und Verwendung ausschließlich von Lebendfallen in einem Abstand von über 300 Meter vom Gewässerufer	Vereinbarung Pachtvertrag	MLUV, untere Naturschutzbehörde, untere Jagdbehörde, Jagdausübungsberechtigter, Verpächter	1, 2, 4, 6
	keine Baujagd in einem Abstand bis zu 100 Metern zum Gewässerufer	Vereinbarung Pachtvertrag	MLUV, untere Naturschutzbehörde, untere Jagdbehörde, Jagdausübungsberechtigter, Verpächter	1, 2, 4, 6

<sup>1</sup> Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 12.10.2004 „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließe“

<sup>2</sup> Protokoll zur Beratung mit der unteren Fischereibehörde vom 23.11.2004, Mitzeichnung vom 03.05.2004

<sup>3</sup> Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband am 05.01.2005, Stellungnahme der uWB vom 14.02.2005

<sup>4</sup> Protokoll zur Beratung mit den Forstbehörden am 04.06.2002, Stellungnahme vom 03.09.2004

<sup>5</sup> Protokoll zur Beratung mit dem Amt für Landwirtschaft und zwei Landwirtschaftsbetrieben am 30.10.2002, mündliches Einverständnis des Landwirtschaftsamtes vom 28.09.2004, Protokoll zur Beratung mit dem Amt für Landwirtschaft und sechs Landwirtschaftsbetrieben am 10.01.2005, Mitzeichnung des Landwirtschaftsamtes vom 26.01.2005

<sup>6</sup> Protokoll zur Beratung mit der Teichpächterin am 07.12.2004, Protokoll zur Beratung mit dem Eigentümer am 13.01.2005, Einverständniserklärung der Teichpächterin vom 03.02.2005

#### Abkürzungen:

RL GAK	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 8. März 2005
RL EAGFL	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf der Grundlage des EAGFL, Abteilung Ausrichtung vom 8. März 2005
MLUV	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
KULAP	Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft
AUM	Agrarumweltmaßnahmen nach Artikel 37 ELER-Verordnung (Entwicklung ländlicher Räume)
oIB	ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
ofB	ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BHD	Brusthöhendurchmesser
>	größer als
cm	Zentimeter